

Überlassungsbedingungen

für die Benutzung von Räumen und Flächen der TU Kaiserslautern vom 14.02.1995

zuletzt geändert am 26.01.2007

I. ALLG.BESTIMMUNGEN

1. Die Zuweisung von Räumen und Flächen erfolgt durch die ZV auf Antrag bei der Abteilung 4 (Frau Kreysa, Frau Roth), Geb. 47, Raum 420 oder 416, Tel.: (0631) 205-4368 oder 4959.
2. Die Erstattung der Benutzungsgebühr wird mit Vertragsabschluss fällig und ist spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe der Buchungsstelle 1507/12404 auf das Konto Nr. 550 015 11 der Landeszentralbank Mainz, BLZ 550 000 00 zu überweisen. Die Zahlung ist bis spätestens zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn durch Vorlage der Bankquittung oder Überweisungsanschnitt in Geb. 47, Raum 420 nachzuweisen.
3. Die Veranstaltung erfolgt in der ausschließlichen Verantwortung des Veranstalters. Der Veranstalter erklärt ausdrücklich, dass der Zweck der Veranstaltung nicht gegen Gesetze verstößt und keine Ziele verfolgt, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen.
4. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die Räume, Nutzungs- oder sonstige Gestaltungsrechte ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen.
5. In den Gebäuden gilt für alle öffentlich zugänglichen Bereiche wie Foyers, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Toiletten, Aufzüge, Liegeräume sowie Hörsäle, Lehr- und Seminarräume sowie in Dienstfahrzeugen ein Rauchverbot.

II. ZUSTAND/NUTZUNG DER ÜBERLASSENEN RÄUME ANLAGEN

1. Die überlassenen Räume einschließlich aller technischen und sonstigen Einrichtungen werden vom Veranstalter in der ihm bekannt gemachten Form, Zustand und Ausstattung zum vereinbarten Veranstaltungszweck überlassen. Bei der Übernahme sind erkennbare Mängel oder Beschädigungen unverzüglich geltend zu machen.

2. Während der Benutzungszeit eintretende Beschädigungen sind unverzüglich anzuzeigen.

3. Die Universität sorgt bei auftretenden Mängeln an den überlassenen Räumen für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden. Ist aus verschuldensunabhängigen Gründen die Mängelbeseitigung nicht möglich und/oder besteht Gefahr für die Besucher/Benutzer der überlassenen Räume/Anlagen, so kann die Universität weitere Benutzung der Räume/Anlagen oder den Fortgang der Veranstaltung untersagen. Macht die Universität von ihrem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen oder abubrechen Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Schadensersatzanspruch gegen die Universität zu. Der Veranstalter stellt die Universität auch insoweit von möglichen Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Im Falle der Unterbrechung oder des Abbruchs der Veranstaltung ist der Veranstalter verpflichtet, die Besucher aufzufordern, die Gebäude/Räume ruhig und geordnet zu verlassen. Die Universität ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.

4. Änderungen an den überlassenen Räumen – dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne vorherige Zustimmung der Universität nicht vorgenommen werden.

5. Das Verabreichen von Speisen und Getränken inklusive Alkoholausschank ist nur zulässig, soweit dies beantragt und genehmigt wurde.

6. Das Anbringen von Schildern ist nur mit Zustimmung der Universität gestattet. Sie sind vom Veranstalter unverzüglich wieder zu entfernen.

7. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung der Universität Gewerbetreibenden aller Art zu seinen Veranstaltungen zu bestellen.

III. VERANSTALTUNGSABLAUF

1. Der Veranstalter ist vor, während und nach der Veranstaltung für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Er hat Anweisungen des Personals der Universität und des Wachpersonals zu befolgen. Erforderlichenfalls stellt er Ordnungspersonal.
2. Die Genehmigung von Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten der Universität kann von der Beauftragung des Wachdienstes abhängig gemacht werden. Die anfallenden Kosten sind von dem Veranstalter zu tragen.
3. Der Präsident oder dessen Beauftragte sowie das Wachpersonal haben das Recht, jederzeit die überlassenen Räume zu betreten. Sofern der Veranstalter für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung nicht garantieren kann, haben der Präsident oder dessen Beauftragte das Recht, die Veranstaltung zu schließen.
Der Veranstalter ist in diesen Fall verpflichtet, die Veranstaltung sofort zu beenden und die überlassenen Flächen zu räumen. Kommt der Veranstalter der Verpflichtung nicht nach, ist die Universität berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
Ein Entschädigungsanspruch oder sonstige Ansprüche (z.B. teilweise Rückzahlung der Nutzungsgebühr) werden dadurch nicht begründet.
4. Die für die Veranstaltung benutzten Räume und Anlagen sind vom Veranstalter nach Ende der Veranstaltung zu säubern. Evtl. erforderliche Nachreinigungen durch die Universität oder deren Beauftragte werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Die Entscheidung, ob eine Zusatzreinigung erforderlich ist, obliegt der Universität. Die Genehmigung von Veranstaltungen, die einen erhöhten Reinigungsbedarf vermuten lassen (z. B. Tanz, Speisen- und Getränkeausgabe), kann von der kostenpflichtigen Beauftragung einer Reinigungsfirma abhängig gemacht werden.
5. Tische Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Eventuell anfallende Kosten der Herrichtung der Räume, das Entfernen von Plakaten, Wandmalereien und ähnlichem, der Abtransport von Tischen, Bänken usw., das Bereitstellen von zusätzli-

chem Personal der Haus- und Betriebstechnik oder sonstige aus Anlass der Veranstaltung notwendige werdende Maßnahmen durch Personal der Universität oder von der Universität beauftragte Personen oder Firmen sind vom Veranstalter zu tragen.

6. Jede unnötige Belästigung / z.B. durch übermäßigen Lärm) des Dienstbetriebes der Universität oder der Anwohner ist zu vermeiden.

IV. SICHERHEIT/EINHALTUNG GESETZLICHER BESTIMMUNGEN

1. Der Veranstalter ist für die Beachtung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften und -richtlinien verantwortlich. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden. Die Brandschutzvorschriften, insbesondere des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.1981 (Gesetz und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz 1981, Seite 247) in der jeweils geltenden Fassung sind unbedingt zu beachten.
2. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten, Fluchttüren dürfen nicht verschlossen werden.
3. Für Veranstaltungen, bei denen durch Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann (z.B. Tanzveranstaltungen) ist eine Brandsichtswache erforderlich. Sie wird vom Städt. Brandschutzamt Kaiserslautern gestellt; über Art und Umfang der Brandsicherheitswache entscheidet das Brandschutzamt. Die anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.
4. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen (z. B. Kartenausgabe) verantwortlich dafür zu sorgen, dass die baupolizeilich vorgeschriebene oder von der Universität festgelegte Höchstteilnehmer nicht überschritten wird.
5. Fahrzeuge dürfen nur auf den gekennzeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Fahrzeuge in Rettungswegen, Feuerwehrzufahrten werden kostenpflichtig zu Lasten des Fahrzeughalters angeschleppt.
6. Die bei der Veranstaltung benutzten Geräte und dgl. haben den jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen, technischen Vorschriften und Richtlinien (z. B. des VDE) zu entsprechen.

Elektrische Anschlüsse müssen nach den geltenden Vorschriften vorgenommen werden.

Technische Anlagen der Universität dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies beantragt und genehmigt wurde.

7. Der Veranstalter ist zur Erste-Hilfe Leistung verpflichtet, sofern diese anlässlich der Veranstaltung notwendig werden sollte.

8. Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller mit der Durchführung der Veranstaltung zusammenhängenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere hat er alle erforderlichen polizeilichen, gewerberechtlichen, steuerrechtlichen, urheberrechtlichen und sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse, Anmeldungen und Erklärungen usw. zu veranlassen und die ihm dadurch auferlegten Pflichten auf seine Kosten zu erfüllen. Für die vollständige Abführung der mit der Veranstaltung verbundenen Abgaben hat er ausschließlich.

Insbesondere sind Anmeldung und Zahlung von GEMA-Gebühren Angelegenheit des Veranstalters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die GEMA.

V. HAFTUNG/VERSICHERUNG

1. Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitungen und nachfolgenden Abwicklung.

2. Der Veranstalter haftet für alle von ihm zu vertretenden Beschädigungen und Verluste an Gebäuden, Gebäudeteilen, Einrichtungsgegenständen usw., die von ihm, den Teilnehmern der Veranstaltung oder von Dritten verursacht wurden.

Er ist verpflichtet, der Universität alle aufgetretenen Schäden unverzüglich zu melden. Bei Gefahr im Verzug sind erste Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Beseitigung der Schäden erfolgt durch die ZBT. Die anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

3. Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden, einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritte verursacht werden.

Er hat das Land Rheinland-Pfalz bzw. die Universität im Rahmen des gesetzlich Zulässigen von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.

4. Die Universität übernimmt für Garderobe und sonstige vom Veranstalter oder von Dritten eingebrachte Gegenstände und dgl. keine Haftung.

5. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Universität nicht.

6. Grundsätzlich wird für alle Veranstaltungen der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen, die alle nach diesen Bestimmungen möglichen Haftungsrisiken deckt. Dies gilt insbesondere für Tanzveranstaltungen und Veranstaltungen mit Alkoholausschank. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Fehlen einer solchen Versicherung der Veranstalter persönlich haftet.** Die Universität behält sich vor, in begründeten Fällen den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zu verlangen.

VI. RÜCKTRITT/KÜNDIGUNG

1. Tritt der Veranstalter von dieser Vereinbarung zurück, hat er dies unverzüglich der Universität mitzuteilen. Bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Kosten hat er zu tragen.

2. Die Universität kann aus wichtigem Grund von dieser Vereinbarung zurücktreten oder diese Vereinbarung fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Veranstalter gegen die Vertragsvereinbarungen und diese Bedingungen verstößt;

b) der Veranstalter den im Vertrag vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;

c) die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen;

d) eine andere als in den vertraglichen Vereinbarungen vorgesehene Veranstaltung angekündigt oder durchführt;

e) die Räume/Flächen in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;

- f) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Universität zu befürchten ist;
- g) die Universität die Räume wegen unvorhergesehener Umstände oder aus sonstigen Gründen für eine eigene oder eine sonstige im hochöffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend benötigt.

Weitere rechtliche Schritte blieben hiervon unberührt.

- 3. Rücktritt oder Kündigung werden dem Veranstalter unverzüglich erklärt. Sie können in Ausnahmefällen auch durch Anschlag an den Eingangstüren der überlassenen Räume erfolgen. Der Veranstalter hat grundsätzlich keinen Entschädigungsanspruch, wenn der Rücktritt oder die Kündigung aus einem Grunde erfolgt, den er zu vertreten hat. Darüber hinaus bleibt er zur Zahlung bereits entstandener Kosten verpflichtet.
- 4. Kann die Universität die Überlassung der vertraglich vereinbarten Räume aus hochschulöffentlichem Interesse oder sonstigen Gründen nicht einhalten (vgl. VI Ziffer 2 Buchstabe g)), bemüht sie sich um angemessenen Ersatz. Weitergehende Ansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen.

VII. VERSTOß GEGEN VERTRAGSBESTIMMUNGEN

- 1. Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen und diese Bedingungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Universität zur sofortigen Räumung und Herausgabe der überlassenen Räume/Flächen verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Aufforderung nicht nach, ist die Universität berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- 2. Der Veranstalter bleibt bei solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsgebühr verpflichtet; er selbst kann keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1. Von diesen Überlassungsbedingungen kann durch besondere, schriftliche niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- 2. Ist eine Bestimmung des Überlassungsvertrages oder dieser Bedingungen unwirksam, treffen beide Vertragspartner eine einverständliche Regelung, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich entspricht.
- 3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kaiserslautern.